



## **Richtlinie**

### **GuW Plus – Gründungs- und Wachstumsfinanzierung**

Die Thüringer Aufbaubank gewährt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit und in Zusammenarbeit mit der KfW Mittelstandsbank zinsgünstige Darlehen mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen kleinen und mittleren Unternehmen in Thüringen.

#### **1. Verwendungszweck**

- a) Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbstständigen Existenz, auch durch Erwerb eines Betriebes, sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung
- b) Festigung einer selbstständigen Existenz
- c) Betriebsmittel

Finanziert werden alle Investitionen in Thüringen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, z. B.

- Grundstücke und Gebäude, einschließlich Baunebenkosten
- Baumaßnahmen
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, Nutzfahrzeuge etc.)
- Beschaffung bzw. Aufstockung des Warenlagers
- immaterielle Investitionen

Darüber hinaus kann der gesamte Betriebsmittelbedarf finanziert werden.

Branchenübliche Markterschließungskosten und die Umschuldung von kurzfristigen Bankverbindlichkeiten können vollständig im Rahmen der Betriebsmittelvariante berücksichtigt werden.

Mehrwertsteuerbeträge können nur finanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Darlehen muss bei der Hausbank vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Investitionen bezieht (z. B. Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dergleichen).

Der Investitionsort muss in Thüringen liegen.

#### **2. Antragsberechtigte**

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung und Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Investitionen mitfinanziert werden, der der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht.

Die selbstständige Tätigkeit muss auf Dauer angelegt sein und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Beteiligt sich der Existenzgründer an einem bestehenden Unternehmen oder gründet er eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, so wird eine aktive Tätigkeit – z. B. geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH – vorausgesetzt. Der Anteil am Gesellschaftskapital sollte 10 % nicht unterschreiten.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Leitlinien der Gemeinschaft, ABl. C 244 vom 01.10.2004) sind nicht förderfähig.

Unternehmen, die keine De-minimis-Beihilfen erhalten können (dazu zählen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei- und Aquakultur sowie Verkehr), Unternehmen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens, Apotheken, Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen sind nicht antragsberechtigt.

#### **3. Umfang der Finanzierung**

Finanzierungsanteil:  
Unter Einbeziehung aller öffentlichen Mittel kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

Höchstbetrag: 750 TEUR pro Vorhaben

#### **4. Darlehensbedingungen**

Laufzeit, Zinssatz und Zinsverbilligung

Zu 1a) und 1b):

- bis zu 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die gesamte Laufzeit
- bis zu 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre, Festzins für die ersten 10 Jahre

Die 20-jährige Laufzeitvariante ist nur für Investitionsvorhaben, bei denen mindestens zwei Drittel der förderfähigen Kosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen, möglich.

Nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsphase wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Zu 1c):

- 6 Jahre, davon bis zu 1 tilgungsfreies Jahr, Festzins für die gesamte Laufzeit

Der Freistaat Thüringen verbilligt die Darlehen maximal in den ersten 6 Jahren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EG Nr. L 10/30 vom 13.01.2001.

Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die Preisklasse – und damit der risikogerechte Zinssatz – wird unter Berücksichtigung der Bonität des Antragstellers und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten bei Antragstellung von der Hausbank festgelegt. Weitere Informationen zur Ermittlung des Zinssatzes sind der Programmseite und die jeweils gültigen Zinssätze je Preisklasse sind der Konditionsübersicht der TAB im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) zu entnehmen.

Auszahlung: 96 %

Bereitstellungsprovision:

0,25 % pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens zwei Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage bei der TAB abgerufen wird.

Risiko:

GuW-Plus-Darlehen nach dieser Richtlinie werden in voller Primärhaftung der Hausbank gewährt.

Können der Hausbank ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann die Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH beantragt werden. Für Umschuldungen von kurzfristigen Bankverbindlichkeiten ist keine Bürgschaftsübernahme möglich.

#### **5. Antragsverfahren**

Anträge werden auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers eingereicht. Sofern vorhanden, ist das Zentralinstitut der Hausbank in die Antragstellung einzuschalten.

Anträge im Rahmen dieses Programms sind der

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt

zuzuleiten.

Die Antragsunterlagen können bei der TAB angefordert oder im Internet unter [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de) abgerufen werden.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Freistaates Thüringen sowie des Bundes ist möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen und Zinsverbilligung aus diesem Programm besteht nicht. Die Darlehensbewilligung ergeht auf privatrechtlicher Grundlage.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2006 in Kraft und löst die Richtlinie zum Programm GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung vom 15.08.2005 ab.

Erfurt, den 21.12.2005

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

(veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2006, S. 488-489, 13.03.2006)